

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 53 (1944)  
**Heft:** 11

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER HOTEL-REVUE

## INSERATE:

Die einseitige Nonpareilzelle oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

## ABONNEMENT:

Schweiz: jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Ausland: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

## REDAKTION UND EXPEDITION:

Basel, Gartenstrasse 112.  
Verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen.  
Postcheck- und Girokonto: V 85. Telefon 2 79 34.  
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel.

## Fachorgan für die Hotellerie und den Fremdenverkehr

Dreißigjähriger  
Jahrgang



Cinquante-troisième  
année

Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins · Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

## ANNONCES:

La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

## ABONNEMENTS:

Suisse: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Pour l'étranger abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois 8 fr. 50; 3 mois 5 fr.; 1 mois 1 fr. 80. Abonnement à la poste; demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

## REDAKTION ET ADMINISTRATION:

Basel, Gartenstrasse 112.  
Responsable pour la rédaction et l'édition: Dr. Max Riesen.  
Compte de chèques postaux No. V 85. Téléphone 2 79 34.  
Imprimé par Emil Birkhäuser & Cie, S. A., Bâle.

N<sup>o</sup> 11 Basel, 16. März 1944

Erscheint jeden Donnerstag · Paraît tous les jeudis

Bâle, 16 mars 1944 N<sup>o</sup> 11

## Teilabkommen oder Gesamtarbeitsverträge?

### Gedanken zum Waadtländer Kollektivvertrag

Der von den gastgewerblichen Organisationen des Kantons Waadt in mehrjährigen Vorarbeiten bereinigte Gesamtarbeitsvertrag liegt zur Zeit bei den Verbandsorganen zur Ratifikation. Wiederholt ist bei der Orientierung unserer Leserschaft über den Stand der Verhandlungen auf die besondere Bedeutung hingewiesen worden, die diesem Vertragswerk zugeschrieben wird, weil man es in weiteren Kreisen als Schrittmacher für andere Abkommen dieser Art bewertet. Wer die Vorlage studiert und sie mit den bereits vorhandenen Abmachungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen des Gastgewerbes vergleicht, der wird Sinn und Berechtigung einer solchen Feststellung richtig zu deuten verstehen. Ohne heute auf die Detailbestimmungen und deren Tragweite eingehen zu wollen, ist der Zeitpunkt doch gekommen, sich einmal losgelöst von rein kantonalen Überlegungen grundsätzlich damit auseinanderzusetzen.

Zum Vergleich können einzig die Kantone Bern und Zürich herangezogen werden, weil dort ebenfalls Gesamtarbeitsverträge bestehen. In anderen Kantonen, wie z. B. Basel-Stadt, enthalten die Wirtschafts-gesetze bzw. die dazugehörigen Vollziehungsverordnungen eine Reihe von Vorschriften, die über die üblichen Richtlinien für die arbeitsvertraglichen Beziehungen hinausgehen und damit auch noch zur Betrachtung herangezogen werden können. Sonst beschränken sich die Vereinbarungen — abgesehen von gesamtschweizerischen Verträgen vom Ausmasse der Trinkgeldordnung oder des Abkommens mit dem Kochverband — auf lokale Übereinkommen betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen. Setzt man die kantonalen zürcherischen und bernischen mit den neuen waadtländischen Bestimmungen in Parallele, so ist man überrascht, wie sehr die letzteren das herkömmliche Mass überschreiten und welche Proportionen die Kodifikation des Dienstverhältnisses angenommen hat.

Das Waadtländer Statut enthält eine ganze Reihe von Novitäten, die sich sonst nirgendswo anders finden. So sind hier erstmals neben der Arbeitszeit gleichzeitig noch die Minimalbarlöhne für die einzelnen Personalgruppen zahlenmässig festgelegt. Dazu kommt ein Katalog über zusätzliche Barentschädigungen, sowie ein Tarif für die Bezahlung von vorübergehenden Aushilfen. Einen solchen kennt man neustens zwar auch in der Stadt Luzern, doch wurde er dort als selbständige Vereinbarung ohne jegliches Beiwerk herausgegeben. Ferner sind andere Bestimmungen, denen man einzeln auch in den anderen genannten Vorlagen begegnet, erheblich erweitert und vertieft worden, so über die Regelung der Überzeitarbeit, die Ordnung bei Ferien und Krankheit, und bezüglich der obligatorischen Versicherung u. a. m. Sympathisch berührt der Umstand, dass man in diesem Vertragswerk auch einmal etwas von den Pflichten des Arbeitnehmers liest, obwohl man bei einer wohlwolligen Verteilung von Rechten und Verpflichtungen über die Begleitung, höflich zu sein und keine Kommissionen oder Trinkgelder von Lieferanten anzunehmen, hätte hinausgehen können. Festgehalten zu werden verdienen ferner die originelle Begleitung, dass sich

beide Parteien in der Stellenvermittlung weitmöglichst der Stellenbüros der Berufsverbände bedienen sollen, und die gerechtfertigte Bestimmung, wonach das Servierpersonal in Restaurants und Hotel-restaurants keinen Anspruch auf den vorgesehenen Minimalbarlohn hat, sofern sein Monatsinkasso Fr. 2500.— übersteigt.

Wenn der Waadtländer Vertrag praktisch in jedem einzelnen Detail von der bereits bekannten Praxis abweicht, von der man in grossen Zügen auch sagen darf, dass sie sich bewährt hat, so gibt das im Hinblick auf die künftige Regelung des Arbeitsvertrages in anderen Kantonen und Regionen doch allerhand zu denken. Man kann alle die zu registrierenden Unterschiede und Varianten nicht einfach mit der Vielgestaltigkeit der örtlichen Arbeits- und Betriebsverhältnisse oder damit begründen, dass vermehrtes soziales Entgegenkommen eben im Zuge der Zeit liege. Schliesslich sind innerhalb der Schweiz die Existenzbedingungen für beide Parteien in gleichartigen Unternehmen nun doch nicht derart differenziert, dass es für die Ganzjahres- und Stadthotellerie, oder dann die Saison- und Berghotellerie in jedem einzelnen Kanton einer besonderen Ordnung mit ganz ausgeprägtem Regional- oder Kantonalcharakter bedürfte. Auch müssen bei aller vertretbaren Berücksichtigung des sozialen Fortschrittes und der Erhaltung des Qualitätspersonals durch angemessene Existenzbedingungen die Aufwendungen im Personalsektor immer noch mit den erzielbaren Einnahmen in einem betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis stehen.

Es liegt ein doppeltes Risiko in so begrenzten Abmachungen, weil einerseits der Bereitwilligkeit nach Anpassung an örtliche Sonderwünsche und Gewohnheiten allzusehr Vorschub geleistet, andererseits jede neue Vereinbarung nicht nur bewusst als Sprungbrett für weitergehende Forderungen benützt wird, sondern aus menschlich gut verständlichen Motiven heraus Begehlichkeiten erweckt. Die Abmachung über örtliche Teuerungszulagen in Zürich ist ein illustratives Beispiel hierfür. Obwohl darin ausdrücklich erklärt wurde, dass die für die Limmatmetropole angenommene Ordnung weitere Vereinbarungen nicht präjudizieren dürfe, so sind doch die zürcherischen Ansätze in allen späteren Verhandlungen als Ausgangspunkt gewählt worden, auch wenn die Voraussetzungen grundverschieden waren.

Die Unbekümmertheit, mit welcher solche Teilabkommen ohne Berücksichtigung gesamtschweizerischer Berufs- oder Standesinteressen nur gerade auf örtlich begrenzte Bedürfnisse zugeschnitten werden, muss unweigerlich zu einem unüberschaubaren Wirrwarr von Spezialabkommen und Sonderregelungen führen, die gesunden Fortschritt und organische Weiterentwicklung der sozialen Bedingungen beinahe verunmöglichen. Schliesslich wird das Patronat zum Spielball willkürlicher Forderungen, und die sich gegenseitig zu übertreffen suchende Politik der Teilabkommen, die an Auktionen erinnert, wo jedes Stück dem Meistbietenden zugeschlagen wird, hätte eine andauernde Beunruhigung des Arbeitsmarktes zur Folge. Mit welcher Musterkarte an Ver-

einbarungen zu rechnen wäre, mag sich jeder selbst ausmalen, der die wenigen schon bestehenden Teil- oder Gesamtarbeitsverträge miteinander vergleicht. Er wird dann eine unverständliche Buntscheckigkeit von Bestimmungen finden, die leicht hätte vermieden oder gemildert werden können.

Die sich abzeichnende Entwicklung ist frühzeitig von unseren leitenden Vereinsinstanzen erkannt worden. Sie wurde bereits im Referat über Personalprobleme an der Delegiertenversammlung von 1939 angetönt und dann vom Berichterstatter über den Gesamtarbeitsvertrag mit der Köche-schaft an der Tagung von 1942 einlässlich geschildert. Vom Vorstandstische aus erging damals schon der Ruf nach gesamt-schweizerischen Abkommen, nach Gesamtarbeitsverträgen, die gewisse allgemeingültige Punkte vereinheitlichen sollten, ohne deswegen der Rücksichtnahme auf regionale Gegebenheiten Abbruch zu tun. Herr Cottier führte dabei folgendes aus:

«La solution idéale est un contrat collectif de travail général pour toutes les questions que relèvent déjà du droit fédéral des obligations (engagement, licenciement du personnel, congés, vacances, assurances, etc.) et de laisser aux cantons, aux régions ou aux sections le soin de fixer les salaires et les heures de travail sur la base et sous le contrôle des organes directeurs de notre société.»

Die seitherige Entwicklung hat gezeigt, dass dieser Vorschlag sehr zeitgemäss und wohlbegründet war. Wenn er damals einfach zur Kenntnis genommen wurde, ohne dementsprechende Beschlüsse zu zeitigen, so hatte dies seinen ganz besonderen Grund. Bis dahin waren in Arbeitsverträgen einzig und allein die Mitglieder unseres Vereins auf bestimmte soziale Minimalleistungen verpflichtet, während die Landesorganisation der Gastwirte nicht nur keine gleichwertigen Abkommen dieser Art kannte, sondern den von uns gemachten Zugeständnissen zum Teil sogar ablehnend gegenüberstand. Unser Verein hatte dann allerdings die Genug-tuung, dass städtische Sektionen oder Kantonalverbände der Wirte als gemacht den zwischen den Arbeitgebern aus der Hotellerie und dem gastgewerblichen Personal bestehenden Verträgen zustimmen und den geltenden Vereinbarungen beitreten, oder dass diese in erweiterter Form als für das gesamte Gastgewerbe verbindlich proklamiert wurden. Nach neuesten Berichten zeitigen Verhandlungen zwischen der Personalunion und dem schweizerischen Wirtverein die Bereitwilligkeit zur arbeitsvertraglichen Ordnung auf gesamtschweizerischer Basis, in der Erkenntnis, dass auf verschiedenen Gebieten, so bezüglich der Ferien, der Kündigung, der Versicherung usw. allgemeingültige Regelungen getroffen werden können.

Wenn die Erkenntnis nach der zweckmässigeren Ordnung auf nationalem Boden derart an Breite gewinnt, dass ein Gesamt-

## Inhaltsverzeichnis:

Seite 1: Teilabkommen oder Gesamtarbeitsverträge? — Unser Fremdenverkehr in der ersten Nachkriegszeit — Schweizer Hotelführer 1944. Seite 2: Der Bedarf an touristischem Nachwuchs — Kriegswirtschaftliche Orientierung. Seite 3: Lebensmittelinflation im April — Quoten-tabelle für KH — Übrige kriegswirtschaftliche Massnahmen und Marktmeldungen — Trinkgeldabgabe der Handelsreisenden. Seite 4: Aus der Hotelfachschule — Schweiz. Fachkommission für das Gastgewerbe — Schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung — ASCO — Frage und Antwort — Totentafel.

## Schweizer Hotelführer 1944

Die Neuauflage unseres Hotelführers ist erschienen und im Laufe der letzten Woche den Mitgliedern zugestellt worden.

Da über das im Rekursverfahren häufige Gesuch zur Erhöhung der Pensionspreise um 50 Rp. noch nicht entschieden ist, enthält die Publikation die letztjährigen Minimalpreise. Wir empfehlen aber allen Betrieben, bei Neudruck ihrer eigenen Prospekte bezüglich der Preise einen Vorbehalt in dem Sinne zu machen, dass die publizierten Ansätze nur solange gelten, als die bisherige Verfügung über die Hotelpreise noch in Kraft steht. Aus diesem Grunde enthält auch der Führer den Vermerk „Gültig bis auf Widerruf.“

arbeitsvertrag nicht mehr als Extrakt eines Verbandes angesehen wird, dann dürfte die Zeit von Teilabkommen aller Art bald vorüber sein. Das wird niemand tragisch nehmen, auch wenn die Notwendigkeit nach Berücksichtigung regionaler Sonderverhältnisse unbestritten ist. Welche merkwürdigen Blüten ein allzu üppig geratenes Regime der Teilabkommen hätte treiben können, zeigte die seinerzeit von der Union Helvetia ausgearbeitete Berufsordnung, die den Abschluss von Betriebskollektivverträgen in jedem einzelnen Jahresbetrieb mit mehr als 15 Angestellten vorschalt! Weder dieses System noch dasjenige der ausschliesslich zentralistisch gestalteten Arbeitsverträge wäre dem Gastgewerbe zuträglich. Es gilt also für alle Beteiligten, hier einen goldenen Mittelweg einzuschlagen, der den sozialen Fortschritt erleichtert, ihn aber so dosiert, dass die Leistungsfähigkeit der Betriebe nicht überbeansprucht wird, damit nicht schlussendlich das mühsam aufgebaute Gefüge doch noch gleich einem Kartenhaus in sich zusammenstürzt. b.

## Unser Fremdenverkehr in der ersten Nachkriegszeit

Anmerkung der Red.: Der Zürcher Verkehrsdirektor, Herr Dr. A. 11h, referierte in einem Ferienkurs in sehr einlässlicher Weise über obiges Thema und zog dabei auch das Verkehrsproblem der Bahnen, Autos und Flugzeuge in den Kreis seiner Betrachtungen. Wir beschränken uns hier auf eine Wiedergabe seiner Ausführungen zum eigentlichen Tourismus.

Wenn wir von der Nachkriegszeit sprechen, meinen wir nicht die Zeit etwa der nächsten 10 Jahre, sondern die kurze Periode von 1—2 Jahren, die sich an das Ende der Kriegshandlungen

des gegenwärtigen Krieges in Europa anschliesst. Um den schweizerischen Fremdenverkehr in dieser ersten Nachkriegszeit sachgemäss besprechen zu können, müssen wir zunächst einen weiterverbreiteten Irrtum richtigstellen. Man ist im allgemeinen der Auffassung, dass die schweizerischen Luxus- und IA-Klassen-Hotels der massgebende Faktor im schweizerischen Gastgewerbe seien. Dem ist aber nicht so. Die schweizerischen Grosshotels mit 100 und mehr Betten sind im allgemeinen gleichzeitig auch die Luxus- und IA-Klassen-Hotels. Wie die Tabelle zeigt, machen diese Hotels aber nur 1,4 Prozent der schweizerischen Hotels und Gasthöfe (insgesamt 7346 Betriebe) aus.



# Kriegswirtschaftl. Massnahmen und Marktmeldungen

## Lebensmittelfraktionierung im April 1944

Gemäss Kreisschreiben No. 301 des KEA und der dazugehörige Quotentabelle für den Bezugsantrag Ende März/Anfang April 1944 ergeben sich für kollektive Haushaltungen u. a. gegenüber dem Vormonat folgende Änderungen:

### Warengruppe A:

Herabsetzung der Bezugsquote in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige) von 375 Gramm auf 325 g pro 100 Mc, mit gleichzeitiger Erhöhung der maximalen Bezugsberechtigung für Zucker von 70 auf 80%.

### Warengruppe B:

Die Zuteilungsquoten bleiben in allen Bezugsklassen unverändert. An Stelle der Bezugsgruppe 5 (Hafer/Gerste/Hirse) werden zwei neue Bezugsgruppen geschaffen, nämlich 75 (Hafer/Hirse) und 76 (Gerste/Hirse). Die maximale Bezugsberechtigung beträgt für diese beiden neuen Bezugsgruppen je 10%. Im weiteren wird die Höchstbezugsbegrenzung für Hülsenfrüchte in allen Bezugsklassen von 80 auf 100% heraufgesetzt.

### Warengruppe C:

Die Zuteilungsquoten bleiben gleich wie im Vormonat. Die Höchstbezugsbegrenzung für Bezugsgruppe 10 (Butter) wird in allen Bezugsklassen, ausgenommen in der Bezugsklasse 13 (F), auf 30% festgesetzt. Die Herabsetzung der Höchstbezugsbegrenzung für Butter bedeutet, dass in den Bezugsklassen 10 und 11 die Bezugsberechtigung in Warengruppen B nur noch in beschränktem Umfang in Warengruppe C (nur Butter) umgetauscht werden kann. Die Grenze ist gegeben durch die Höchstbezugsbegrenzung für Butter (30%) im Rahmen der Gesamtquote C. Ein Umtausch von Warengruppe B in die übrigen Fettstoffe der Warengruppe C (Bezugsgruppen 17., 7., 13., 19. und 12.) — ausgenommen für vegetarische KH — ist verboten.

Je 100 Mc können somit in Warengruppe C (nur Butter) umgetauscht werden:

In den Bezugsklassen 10 und 11 bis zu höchstens 500 g der Warengruppe B.

Beispiel: Für Bezugsklassen 10 und 11: Warengruppe C (Bezugsquote je 100 Mc) 500 g Umtausch 500 g B in C (nur Butter) (100 g B = 40 g C) . . . . . 200 g Gesamtbezugsquote C nach Umtausch . . . . . 700 g Höchstbezugsberechtigung für Butter (30% der Gesamtbezugsquote C, je 100 Mc) . . . . . 210 g

Der Umtausch von mehr als 500 g der Warengruppe B in Warengruppe C (nur Butter) je 100 Mc kann nicht vorgenommen werden, da sonst die 30%ige Bezugsmöglichkeit für Butter im Rahmen der Gesamtbezugsquote C (inkl. Umtausch) überschritten würde.

### Warengruppe D:

Erhöhung der Zuteilungsquote in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige) von 2 auf 2,5 Stück, in den Bezugsklassen 10 (FMA) und 11 (MA) von 2,5 auf 3 Stück pro 100 Mc. Die Bezugsgruppen 36 und 37 werden neu benannt mit „Ei-Produkte“ resp. „Vollpulver“.

### Warengruppe F:

Herabsetzung der Zuteilungsquote in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige) von 700 auf 600 Punkte pro 100 Mc.

### Warengruppe J:

Erhöhung der Zuteilungsquoten in sämtlichen Bezugsklassen, und zwar in der Bezugsklasse 1 (Betriebsangehörige) von 3750 auf 4200 g, in der Bezugsklasse 10 (FMA) von 4000 auf 4400 g, in der Bezugsklasse 11 (MA) von 2600 auf 3000 g, in der Bezugsklasse 13 (F) von 6300 auf 6700 g und in der Bezugsklasse 14 (Z) von 5500 g auf 5900 g pro 100 Mc.

### Warengruppe M:

Reduktion in den Bezugsklassen 1 (Betriebsangehörige) und 10 (FMA) von 7 auf 6,5 Liter, in der Bezugsklasse 11 (MA) von 3 auf 2,5 Liter und in der Bezugsklasse 13 (F) von 12,5 auf 12 Liter pro 100 Mc.

Die Sonderzuteilung von Milch-Gc ist wiederum für je 100 Punkte der Bezugsgruppen 20, 21 und 22 auf höchstens 1,5 dl festgelegt.

## Abtragung von Fleischpunktschulden

Für den Monat April wird die Tilgungsquote für Fleischpunktschulden der KH bei Metzgerei- und Handelsbetrieben wiederum auf 20% der gesamten Fleischzuteilung gemäss Bezugsantragsformular F 3 festgesetzt. Die Abzüge sind ohne Ausnahme bis zur völligen Tilgung der Punktschuld vorzunehmen. Im übrigen verweisen wir auf das Kr. KEA Nr. 244 vom 21. Juli 1943.

## Höchstpreis für Obstsaftkonzentrate

Nach einer Verfügung, Nr. 602/A/44 der eidgenössischen Preiskontrollstelle (vom 8. März 1944) werden mit sofortiger Wirkung Höchstpreise für die Abgabe von Obstsaftkonzentraten der Ernte 1942 und 1943 bestimmt, ebenso für eingedickten Birnensaft zum Brotauftrieb. Die Fabrik-, Detailisten- und auch die Konsumentenpreise werden eingehend geregelt. Ferner wird bestimmt, dass Obstsaftkonzentrate, die für den Verkauf an Konsumenten bestimmt sind, der Qualitätskontrolle durch den Schweizerischen Überverband unterliegen.

Diese umfangreiche Verfügung wurde im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 38 vom 9. März 1944 publiziert.

## Erhöhte Punktbewertung für Kalbfleisch

In letzter Zeit vermag das Angebot an Schlachtkälbern infolge Einschränkung der Mast die Nachfrage nicht mehr überall zu decken. Um den Kalbfleischverbrauch einzuschränken, wird die Punktbewertung für frisches und gefrorenes Kalbfleisch mit und ohne Knochen um 10% (zehn Prozent) erhöht. Die erhöhte Punktbewertung trat am Dienstag, den 14. März 1944, in Kraft. Die Punktbewertung von Wurst- und Fleischwaren, einschliesslich Konserven, die Kalbfleisch enthalten, bleibt unverändert.

Die erhöhte Punkteinnahme der Metzgereibetriebe wird durch einen Zuschlag von 5% auf dem Schlachtgewicht aller im März-Rapport eingetragenen Kälber ausgeglichen.

## Trockengemüse, ein unentbehrlicher Helfer in der Küche

Unsere Vorräte an Frischgemüse gehen zu Ende. Dadurch entstehen vermehrte Schwierigkeiten in der Zusammenstellung des täglichen Speisezettels. Wie willkommen sind uns deshalb in den gemüsearmen Monaten die Dörrprodukte, besonders das Trockengemüse.

Einige Vorurteile hinsichtlich Verwertung von Trockengemüse sind uns wohl bekannt, weshalb wir an dieser Stelle darauf eintreten möchten. Es wird den Trockengemüsen besonders vorgeworfen, sie bräuchten viel Brennstoff, würden ohne Zugabe von ziemlich viel Fett oder Speck nicht schmackhaft und verlieren durch das lange Einweichen und Kochen die frische Farbe und den typischen Geschmack des Frischgemüses. Um das Wichtigste vorab zu nennen, dürfen wir heute mit Genugtuung feststellen, dass eine

neutrale Kontrolle eingeführt wurde für das einheimische Trockengemüse (in den letzten Jahren kam he und da ausländische, qualitativ nicht einwandfreie Trockengemüse in den Handel, die die gute inländische Ware in Misskredit brachten).

Es ist sehr zu empfehlen, nur noch kontrolliertes Schweizer Trockengemüse zu kaufen, das in Packungen zum Verkaufe gelangt, die mit einer grünen Kontrollmarke gekennzeichnet sind.

Qualitäts-Trockengemüse ergibt Gerichte, die in Form, Farbe und Geschmack dem Frischgemüse kaum merkbar nachstehen. Zudem ist es rasch gar und beansprucht dadurch wenig Brennstoff, vorausgesetzt, dass es richtig vorbereitet und gekocht wird. Qualitativ einwandfreies Trockengemüse braucht am Abend vor dem Zubereiten nicht einmal eingeweicht zu werden. Am vorteilhaftesten ist folgende Zubereitungsart:

Das Gemüse am frühen Morgen rasch waschen, mit kochendem Wasser überbrühen und zirka 2 Stunden stehen lassen. Damit das Wasser möglichst lange auf der gleichen Temperatur bleibt, verwendet man mit Vorteil die Kochkiste, Kochhaube oder Papierpackung. Hernach das Gemüse weichkochen. Diese Zubereitungsart kommt besonders für gröberes Trockengemüse in Frage, wie Bohnen, Kohlrabi, Rüebli, usw. Sehr dünnwandige Trockengemüse wie Spinat oder feingeschnittene Julienne können direkt ins kochende Wasser gegeben werden.

Gerichte aus Trockengemüse werden auch ohne Zugabe von Speck oder reichlich Fett schmackhaft, wenn je nach dem Gemüse und der Zubereitungsart feingeschnittene Zwiebeln, Knoblauch oder gehackte frische oder Dörrkräuter verwendet werden. Zudem lassen sich einzelne Trockengemüse verschiedener halten in der Zubereitung: Dämpfen, in verschiedenen Saucen, gratinieren, Misch- oder Eintopfgerichte, Salat usw. (Rezepte siehe in der Broschüre: „Gute Gerichte aus Trockengemüse und Dörr Obst“, erhältlich bei der Propagandazentrale für Erzeugnisse der schweiz. Landwirtschaft, Zürich, Sihlstr. 43, zu 50 Rappen.) (S.P.Z.)

## Trinkgeldabgabe der Handelsreisenden

Die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Dezember 1943, wodurch die Allgemeinverbindlicherklärung der Trinkgeldordnung für das Hotelgewerbe um ein weiteres Jahr, bis Ende 1944, ausgesprochen wurde (vgl. Hotel-Revue Nr. 1/1944), enthält die Vorschrift, dass der Trinkgeldansatz für Handelsreisende auch bei Aufenthalt von weniger als 4 Tagen nur 10% beträgt, sofern diese sich durch die eidg. Ausweis Karte als Handelsreisende legitimieren und sich an der Hotelkasse in eine besondere Kontrollliste eintragen. Die Hoteliers wurden eingeladen, bis zum Erscheinen des von der Aufsichtskommission für die Trinkgeldordnung genehmigten Formulars der Kontrollliste die Eintragungen in eine provisorische Liste vornehmen zu lassen.

Die definitive, obligatorische Kontrollliste ist nunmehr erschienen und kann zu dem von der Aufsichtskommission festgesetzten Preis von Fr. 1.— für 5 Stück beim Zentralbureau des Schweizer Hotelier-Vereins oder bei der Trinkgeldkontrollstelle, Marktgrasse 3, Basel, bezogen werden. Für die Mitglieder des SHV ist es am einfachsten, den Betrag von Fr. 1.— auf Postcheckkonto V 85 einzuzahlen und auf der Rückseite des Abschchnitts die Bestellung zu notieren. Die Zusendung erfolgt portofrei. Wenn jedoch mangels Voreinsendung des Betrages Nachahmung vorzunehmen ist, wird das Porto hinzugeschlagen.

## Quotentabelle für kollektive Haushaltungen

Bezugsquoten pro 100 Mahlzeitencoupons (Mc) und Zuteilungsquoten für Kaffee, Tee, Kakao (KTK-Waren) für Ende März 1944/Anfang April 1944

Table with columns: Bezugsklassen, Warengruppen, Höchstbezug, Betriebsangehörige, and Bezugsgruppe I. Includes sub-headers for FMA, MA, F, Z and categories like Speiserestaurants, Hotels, etc.

### Bemerkungen:

- Für die Bezugsklasse 1 sind, mit Ausnahme der Warengruppe A, die gleichen Höchstbegrenzungen und Umtauschmöglichkeiten wie für die jeweilige Bezugsgruppe des Betriebes anzuwenden.
Zur normalen Bezugsberechtigung auf Grund der abgegebenen Mc sowie ausserhalb des monatlichen Bezugsantrags können alle Kategorien von KH in unbeschränkter Menge Gc der Bezugsgruppe 37. (Vollpulver) anfordern.
Die KH sind verpflichtet, mindestens 20% der Bezugsgruppe 37. (Vollpulver) zu beziehen.
KH mit eigenem Geflügelbestand können sich mit Schäleneiern aus der eigenen Produktion versorgen. Die

Ihnen auf Grund des Bezugsantrags F 3 b zustehenden Eier-Gc sind von der zuständigen Stelle in Form von Gc 35. direkt der Eiersammelstelle zu Kontrollzwecken zuzusenden. Dagegen sind für erhaltende Zukunft, wenn die eigene Erzeugung nicht ausreicht, der KH Gc der Bezugsgruppe 35. auszuhandeln, jedoch nur bis zur Höhe des sich gemäss Form. F 3 b jeweils ergebenden Schäleneier-Anteils.











On se souvient plus longtemps de la qualité que du prix. Achetez vos bons vins rouges chez

**BLANK & Co. Vevey**

la maison des vins rouges fins.

**COGNAC CAMUS**  
"LA GRANDE MARQUE"

Agents généraux:  
BAEHLER & CIE., ZÜRICH 6, Turnerstr. 37, Tel. 801 05

**Einnahmen- und Ausgabenbücher**  
(Répartition)

sind unentbehrlich für Monats- u. Jahresabschlüsse

● Verlangen Sie unsere Muster

**U. B. KOCH'S ERBEN, CHUR**  
VORMALS KOCH & UTINGER  
Schreibbüchereifabrik • Buchdruckerei

Für unser Café-Restaurant suchen wir einen fachkundigen, erfahrenen und tüchtigen

**Chef de Service**  
Restaurateur

Es kommen nur Bewerber in Frage, welche sich über eine ähnliche erfolgreiche Tätigkeit und über einen einwandfreien Charakter ausweisen können.

Die Bewerber werden gebeten, handgeschriebene Offerten mit Photo, Zeugnisabschriften und Angabe der Saläransprüche einzureichen an das Personalbureau der Magazine zum

**Globus**  
Zürich/Bahnhofbrücke

Tüchtiger, kapitalkräftiger Hotelier-Restaurateur sucht

**Hotel**  
mittlerer Grösse, Saison- oder Jahresgeschäft, oder

**Restaurant**  
gutgehendes, modernes

zu kaufen od. zu pachten.

Ausführliche Offerten unter Chiffre A. N. 2822 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Gesucht**  
in Jahresstellen zu sofortigem Eintritt:

**Bureauarbeiten**  
**General-Gouvernante**  
**Barman oder Barmaid**  
**Serviertöchter für Saal und Restaurant**  
**Etagen-Portier**  
**Küchendienst**  
**Personal-Hoch oder -Köchin**  
**Aide de cuisine-pâtissier**  
**Office- u. Küchenmädchen od. -Burschen**  
**Casseroller**  
**Kellerbursche**

Gefl. Offerten an Hotel Adler & Kurssaal, Adelboden.

Hotel-Restaurant der Stadt Bern sucht zu sofortigem Eintritt:

1 gut ausgewiesene

**II. Buffetdame**  
**1 Kaffee-Köchin**  
**1 Liftier**

Offerten unter Chiffre H. R. 2808 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Gesucht**  
auf Sommersaison für grösseres Kurhaus im St. Galler Oberland:

**1 Sekretär-Journalführer** (linker)  
**1 Restaurationstochter**  
**1 Saaltöchter**  
**1 Saallehrtochter**  
**1 Kaffeeköchin**  
**2 Küchenmädchen**  
**1 Casseroller**  
**1 Lingeriemädchen**

Offert unt. Chiffre F. K. 2752 an die Hotel-Revue, Basel 2.

**Bouchons Schlittler**  
Korken

GEHR. SCHLITTLER  
TEL. 44150 NÄFELS

120 Liter **GIN**  
excellente qualité en 2 bon-houmes, Fr. 11.— le litre.  
Ecr. Morhard, Eaux-Vives, 69, Genève.

2 grosse **Wandgemälde**  
alte unbekante Holländer, in schweren Goldrahmen, sofort **billig zu verkaufen**

Anfragen Tel. 22873, Zürich.

**Zu kaufen gesucht**  
Wäsche, Silberbestecke, Silberkannen, Geschirr

Offerten unter OFA 2035 Z an Orell Füssli-Annoncen, Zürich, Zürcherhof.

Neue **Hotel-Kurse**  
beginnen am 28. März und 27. April

**Handelsschule Rüedy**  
BERN  
Bollwerk 36 Telefon 31030

Unterricht durch Fachlehrer Beste Referenzen

**Gesucht**  
für Sommersaison in kl. Hotel selbständige, gute

**Köchin**  
**Saaltöchter**  
**Saallehrtochter**  
sauberes

**Zimmermädchen**

Offerten an Fr. Camenzind-Eberhard, Hôtel des Alpes, Rigli-Klosterli.

Grossrestaurant der Innerschweiz sucht in Jahresstellen:

**Chef-Gardemanger**  
mit Erfahrung in ähnl. Betrieben.

**Chef-Tournant**,  
jüngere, in der Restauration bewandert. Offerten von Bewerbern mit besten Ausweisen u. Lohnansprüchen unter Chiffre G. R. 2806, an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Chef-Köchin**  
sowie 2 Köchin

Hoher Lohn. Off. unter Chiffre A. 3398 Q an Publicitas, Basel.

**Tüchtiger Chef-Koch**  
wird nach Basel in besseres Restaurant gesucht, ebenso

**Köchin**

Guter Lohn. — Offerten unter Chiffre Z 3399 Q an Publicitas, Basel.

**Hotel-Mobiliar**  
oder technische Einrichtungen zu kaufen oder zu verkaufen haben, so lassen Sie eine Annonce in der Schweizer Hotel-Revue erscheinen.

**Wenn Sie**

**Waschen Sie rationell und schonend mit Schnyder-PRODUKTEN**

Besonders für maschinelle Wäsche in Grossbetrieben entwickelte Vorwasch-, Wasch- und Spülmittel.

Die modernen **Schnyder-Laboratorien**  
beraten Sie gerne in sämtlichen Wäschereifragen. Neu entwickelte Prüfmethoden zur Kontrolle der Waschverfahren.

Die **Schnyder-Mitteilungen**  
orientieren Sie laufend über die neueste Entwicklung auf dem Wäscheregebiet.

Seifenfabrik Gebr. Schnyder & Cie. A. G., Biel

Servieren Sie Ihren Gästen einen aromatischen

**Kaffee oder Tee**

von

**HANS GIGER - BERN**  
Kaffee-Grossrösterei • Lebensmittelimport  
Gutenbergstrasse 3 • Telefon 22735

**Chef de cuisine**  
50 ans, veuf, capable et économe, désire place. Saison ou année. Bonnes références. Faire offres sous chiffres E. P. 2789 à l'Hotel-Revue à Bâle 2.

**Jeune homme, sérieux, cherche place comme apprenti-cuisinier**  
Entrée début avril. Ferruccio, restaurant «Rössli», Winterthur.

**Chef de service**  
mit besten Referenzen, sucht Jahres- oder Saisonstelle. Frei ab 15. April. Offerten unter Chiffre J. B. 2807 an die Hotel-Revue, Basel 2.

**Serviertöchter**  
sucht Stelle in nettes, gangbares Restaurant. B a r m a n o u v e r s u g t. Gut bewandert im Speiseservice. Offerten unter S. 2806 Y an Publicitas Bern.

**Gesucht Chasseur Buffet-Lehrtochter Küchenmädchen**  
Stadt-Restaurant. Gute Lohnverhältnisse. Gefl. Offerten unter Chiffre T. E. 2819 an die Schweiz. Hotel-Revue, Basel 2.

**Küchendienst**  
pâtissieriekundig, sucht Saison- od. Jahresstelle, allein oder in Brigade. Zeugnisse u. Referenzen zu Diensten.  
Gefl. Off. unter Chiffre A. R. 2809 an die Hotel-Revue, Basel 2.

**Suche Leitung oder Pacht**  
einer mittleren Pension.  
Offerten an Berta Hager, Zandfeuron, Leysin.

**SCHW. FACHSCHULE FÜR DAS GASTGEWERBE, NEUCHÂTEAU**  
Staat. subventionierte Lehranstalt  
Beginn des nächsten Kurses: 2. Mai 1944  
Küche, Service, Keller und in Verbindung mit der höheren Handelsschule Neuchâtel: Französisch, Buchhaltung und Handelskorrespondenz. Prop. a. Vestl. durch d. Direktion.

**Nous cherchons**  
pour fin mars **une secrétaire gouvernante d'économat femme de chambre fille d'office fille de cuisine casseroller**

offres avec copies de certificats sous Case postale 260, MONTREUX

Restaurant de la Suisse française, demande

**CAISSIÈRE**  
bien au courant du service. Salaire de fr. 150.— à fr. 180.— par mois, nourrie et logée. Adresser offres, avec copies de certificat et photo sous chiffre C. A. 2815 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

**Gesucht**  
per 1. April in Jahresstellen nach Davos bei festem Gehalt

**Obersaaltöchter**, evt. angehende **Köchin** (neben Chef), **Zimmermädchen**

Gefl. Offerten mit Zeugniskopien und Lohnansprüchen unter Chiffre D. V. 2820 an die Hotel-Revue, Basel 2.

**Winterthur Unfall**  
Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

Besondere Vergünstigungen für Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins bei Abschluss von Dritthalftpflicht- und Unfall-Versicherungen für das Personal.

**Flaschenwein-Bestände**  
kauft  
**Weinhandlung Voss, Zürich**, Tel. 51541

ZU VERKAUFEN

**elektr. Kochherd**  
Therma, neu, für 30—40 Pers., 6 Heissplatten, Grill, Backofen, 1,45 m lang, 84 cm breit, 80 cm hoch. Offert. an Grand Hotel, Adelboden.

Erfahrene, tüchtige

**Sekretärin**  
gesucht.

Bedingungen: Kaufm. Bildung, allgemeine gute Kenntnisse der Hotel- und Restaurationsbranche, deutsche und französische Sprache perfekt, Stenographin und gute Maschinenschreiberin. — Eintritt: Nach Uebereinkunft.

Offerten mit Zeugniskopien usw. gefl. an  
R. A. LÜTHI, CASINO BERN

Gesucht per sofort evtl. 1. April jüngere

**Buffetöchter**

in erskl. Betrieb nach Zürich. Offerten von deutsch und franz. sprachenden Bewerberinnen sind mit Beilage von Zeugnisabschriften und Photographie zu richten unter Chiffre B. T. 2800 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Important Etablissement de la Suisse romande demande

**DAME DE BUFFET**  
Place à l'année. Gages à convenir. Parfaites connaissances de l'emploi exigées. Adresser offres avec copies de certificat et photo sous chiffre E. J. 2814 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Passantenhotel im Wallis sucht auf 1. April einen ehrlichen, fleissigen

**Hausburschen-(Anfangsportier)**

Offerten sind zu richten unter Chiffre P. H. 2799 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

**Hôtelier-Restaurateur**  
(Suisse romand), connaissant à fond son métier, cherche situation soit

achat ou location d'un hôtel, restaurant ou gerance de plage, cantine ou autres.

Adresser offres sous chiffre L. P. 2817 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.

Kurkellensaal mit Hotelbetrieb (das ganze Jahr offen) **sucht:**

**Saaltöchter** mit Aushilfe im H-Restaurant  
**2 Küchenmädchen**  
**1 Lingeriemädchen**

Bildofferten mit Zeugnissen an:  
Kurhaus-Bad, Walzenhausen.